



**Umzug Vorarlberg**  
Burtscher Dominik  
Tufers 53  
6811 Göfis  
0043/6801280991  
www.umzugvorarlberg.at  
UID: ATU69620804

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Dominik Burtscher Umzugsservice

### **1. Gültigkeit der AGB**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte, Leistungen und Verrichtungen des Herrn Dominik Burtscher Umzugsservice (im Folgenden kurz „*Auftragnehmer*“ genannt), welche dieser als Auftragnehmer für Kaufleute, Unternehmen sowie Konsumenten (im Folgenden „*Auftraggeber*“ genannt) erbringt. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die vom Auftragnehmer nicht ausdrücklich (schriftlich) anerkannt werden, sind unwirksam, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Der Auftraggeber kann sich keinesfalls auf eigene AGB stützen, selbst wenn diese in Aufträgen, E-Mails oder sonstigen Korrespondenzen bzw. Dokumenten enthalten wären. Es kommen keine diesen AGB widersprechende Bedingungen des Auftraggebers zur Anwendung. Ergänzend und subsidiär zu diesen AGB, gelten die in den allgemeinen österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) enthaltenen Beförderungs- und Einlagerungsbedingungen für den Möbeltransport in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung 1947/184, zuletzt geändert durch Amtsblatt zur Wiener Zeitung 1993/68 (im Internet in Englisch und Deutsch abrufbar unter [Allgemeine Österreichische Spediteurbedingungen \(AÖSp\) - WKO](#)).

Sämtliche im Zuge des Auftrages vom Auftraggeber übergebenen und vom Auftragnehmer übernommenen Waren, Gegenstände, Verpackungsmaterialien und sonstige Sachen werden nachfolgend zusammengefasst als „Güter“ bezeichnet.

### **2. Angebot und Vertragsabschluss, Storno**

Das Angebot des Auftragnehmers ist freibleibend und basiert auf den vom Auftraggeber genannten Sendungsdaten, heute gültigen Preisen, Tarifen, Valutaverhältnissen und sonstigen Entgelten aller an der Auftragserfüllung Beteiligten. Die angebotenen Preise gelten vorbehaltlich für verfügbaren Laderaum, Lagerraum und Kapazitäten des Auftragnehmers.

Alle genannten Zuschläge sind gültig bis auf Widerruf und vorbehaltlich der Einführung weiterer Zuschläge.

Die Auftragserteilung hat schriftlich zu erfolgen.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der angebotenen und/oder vereinbarten Preisen des Auftragnehmers vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex oder ein an seine Stelle tretender Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherung sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Indexzahlen des Verbraucherpreisindex.

Aufgrund der täglich auftretenden starken Schwankungen des Dieselpreises, orientiert sich das Angebot des Auftragnehmers am variablen Durchschnittspreis für Dieselkraftstoffe, gemäß dem vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie veröffentlichten Treibstoffpreis ([Treibstoffpreise aktuell \(bmk.gv.at\)](https://www.bmk.gv.at)) am Tag der Angebotslegung. Der Auftragnehmer behält es sich daher vor, Zuschläge aufgrund steigender Dieselpreise zu verrechnen.

Alle genannten Zuschläge sind gültig bis auf Widerruf und vorbehaltlich der Einführung weiterer Zuschläge.

Sofern im Angebot des Auftragnehmers nicht gesondert vereinbart, sind folgende Leistungen gesondert zu bezahlen:

- Transporte von Klavieren, Tresoren und anderen Schwergütern (Gewicht über 150kg);
- Installations-, Dekorations-, Abbau-, Tischler- und Reinigungsarbeiten;
- Mehraufwendungen bzw. Mehrleistungen im Interesse des Auftraggebers, auch ohne besonderen Auftrag;
- Mehraufwendungen durch Witterungsverhältnisse oder falls in gesperrten oder beschädigten Straßen das Fahrzeug nicht direkt vor der Ablieferstelle geparkt werden kann;
- Wartezeiten des Fahrzeuges und des Personals, das die der Auftragnehmer nicht verschuldet hat;
- Beantragung und Organisation sowie die Einrichtung von Park- und Halteverboten.

Wird der Auftrag vom Auftraggeber storniert, steht dem Auftragnehmer eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von 80 % des vereinbarten Entgelts zu. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

Der Auftragnehmer kann den Auftrag kostenfrei bis zu einem Tag vor dem vereinbarten Abholtermin stornieren.

### **3. Aufklärungs- und Dokumentationspflicht des Auftraggebers**

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Zustand sämtlicher vom Auftragnehmer zu übernehmender Güter festzuhalten, da der Auftragnehmer nicht für Schäden haftet, die bereits vor Übernahme der Güter bestanden.

Den Auftraggeber trifft eine Warnpflicht hinsichtlich besonderer Eigenschaften des Gutes. Der Auftraggeber hat daher unter anderem gesondert bekanntzugeben, wenn es sich um Gefahrgut handelt oder eine besondere Diebstahlsgefahr mit dem Gut verbunden ist. Darüber hinaus muss der Auftraggeber den Auftragnehmer über eine besondere Empfindlichkeit des Gutes und die richtige Handhabung (z.B. Transporttemperatur etc.) informieren. Ware, die Gefahrgut ist oder werden kann, darf dem Auftragnehmer nur dann zur Beförderung angeboten werden, gleichgültig ob sie in offiziellen oder inoffiziellen, internationalen oder nationalen Codes oder Abkommen aufscheint, wenn vorher schriftlich ihre Art, Type, Name, Etikettierung und Klassifizierung dem Auftragnehmer mitgeteilt und die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers erwirkt wurde. Darüber hinaus muss die Verpackung, in der die Ware transportiert werden soll, sowie auch die Ware selbst, deutlich außen gekennzeichnet sein, mit der Angabe der Art und Beschaffenheit der Ware. Der Auftraggeber versichert alle gesetzlichen gefahrgutrechtlichen Vorgaben zu beachten und zu erfüllen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer über besondere Eigenschaften der zu übernehmenden Güter und deren Zustand zu informieren. Insbesondere ist der Auftragnehmer darüber zu informieren, ob besondere Kunst- oder Wertgegenstände (z.B. Schmuck, Edelmetalle, Edelsteine, Wertpapiere), Antiquitäten, Bargeld, oder gefährliche oder verderbliche Güter übernommen werden sollen. Jedenfalls ist der Auftragnehmer zu informieren, wenn der Zeitwert aller zu übernehmender Güter insgesamt € 2.000,00 übersteigt. Werden solche besonderen Güter dennoch ohne vorhergehende Information übergeben, so haftet der Auftraggeber für jeden daraus entstehenden Schaden und ist der

Auftragnehmer gänzlich von jeglicher Haftung befreit. Den Auftragnehmer trifft keine Haftung für nicht bekannt gegebene besondere Eigenschaften.

#### **4. Weitergabe, Subunternehmer**

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor den Auftrag – auch ohne vorherige Einholung einer Zustimmung des Auftraggebers – an Dritte weiterzugeben. Er ist daher berechtigt Subunternehmer einzusetzen. Der Auftragnehmer wird jedoch bei der Auswahl des von ihm beauftragten Unternehmens die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns walten lassen.

#### **5. Allgemeine Haftungsbestimmungen**

Sind Verluste oder Schäden des Gutes äußerlich nicht erkennbar, obliegt dem Auftraggeber der Nachweis, dass der Verlust oder die Beschädigung während des Haftungs- oder Obhutszeitraums des Auftragnehmers eingetreten ist. Äußerlich erkennbare Schäden sind sofort bei Ablieferung, äußerlich nicht erkennbare Schäden unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch binnen sieben Tagen gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich geltend zu machen. Kommt der Auftraggeber diesen Reklamationsbestimmungen nicht fristgerecht nach, trägt dieser die Beweislast für den Eintritt des Schadens im Obhutszeitraum des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer ist insbesondere von der Haftung befreit, wenn der Verlust oder die Beschädigung aus der einer oder mehreren der folgenden Tatsachen verbunden besonderen Gefahr entstanden ist:

- Fehlen oder Mängel der Verpackung bei Gütern, die ihrer Natur nach bei fehlender oder mangelhafter Verpackung Verlusten oder Beschädigungen ausgesetzt sind;
- Verladen der Güter durch den Absender/Versender oder Ausladen durch den Empfänger;
- natürliche Beschaffenheit gewisser Güter, der zufolge sie gänzlichem oder teilweisem Verlust oder Beschädigung, insbesondere durch Bruch, Rost, inneren Verderb, Austrocknen, Verstreuen, ausgesetzt sind;
- unrichtige, ungenaue oder unvollständige Bezeichnung oder Nummerierung der Güter.

Ist der Auftragnehmer an der Erfüllung einer, mehrerer oder aller vertraglichen Verpflichtungen infolge von Naturkatastrophen, Krieg, Terroranschlägen, Unruhen, Aussperrungen, Streiks (zB in Häfen) oder anderen Fällen höherer Gewalt (Force Majeure) gehindert und liegt die Abwendung dieser Hindernisse nicht im unmittelbaren Machtbereich des Auftragnehmers und können sie auch nicht mit einem angemessenen wirtschaftlichen und/oder technischen Aufwand (den der Auftraggeber trägt) beseitigt oder umgangen werden, ist der Auftragnehmer für die Dauer dieses Ereignisses von der Erfüllung der von dem Force Majeure Ereignis betroffenen Vertragspflicht/en befreit. Cyber (Hacker-)Angriffe stellen einen Fall der Force Majeure dar.

Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist und keine internationalen transportrechtlichen Übereinkommen zwingend zur Anwendung gelangen, ist die Haftung des Auftragnehmers wie folgt beschränkt:

- Verluste und Beschädigungen: € 1.090,09 pro Möbelmeter höchstens jedoch 5.000,- EUR pro Auftrag
- Sofern es sich nicht um Umzugsgut bzw. Möbel handelt: bei Schäden und Verlusten mit 2 Sonderziehungsrechten des Internationalen Währungsfonds pro Kilogramm des beschädigten oder in Verlust geratenen Gutes, höchstens jedoch € 5.000,- pro Auftrag
- Verspätungsschäden zB auf Grund Ladefristüberschreitungen, Lieferfristüberschreitungen: in Höhe des vereinbarten Auftragsentgelts
- Sonstige Schäden: € 5.000,- pro Auftrag

Sämtliche gesetzlichen, vertraglich vereinbarten, oder in internationalen Übereinkommen vorgesehenen Fristen, insbesondere Rüge- und Schadensfeststellungsfristen, Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten ausnahmslos, soweit dies gesetzlich zulässig ist, es sei denn, der Auftraggeber, Berechtigte bzw. Anspruchsteller weist nach, dass der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung des Auftragnehmers zurückzuführen ist, die entweder in der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde. Die Beweislast für diesen qualifizierten Verschuldensgrad trifft den

Anspruchsteller. Jede Haftung für Vermögens- Güterfolge- und Immaterialschäden und Pönalen ist jedenfalls ausgeschlossen. Die Haftung ist darüber hinaus auf reine Sachschäden beschränkt und ist insbesondere die Haftung ausgeschlossen, wenn ein Schaden durch höhere Gewalt, Epidemien/Pandemien (zum Beispiel Covid-19 etc.), Naturkatastrophen, Krieg und Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politische Gewalthandlungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen, Sabotage, Entziehung oder Eingriffe hoher Hand oder behördliche Anordnungen bzw. Beschränkungen verursacht worden ist bzw. der Schaden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder sonstige strafbare Handlungen Dritter entstanden ist.

Der Auftragnehmer haftet ebenfalls nicht für die Beschädigung oder Löschung elektronischer oder fotografischer Abbildungen oder Aufzeichnungen durch Elektrizität oder Magnetkräfte.

Die Haftung des Auftragnehmers ist ferner ausgeschlossen:

- für den Inhalt von auf Veranlassung des Auftraggebers beladen stehendenbleibenden Fahrzeugen, sofern nichts Besonderes vereinbart ist;
- für Schäden, die infolge der natürlichen oder der mangelhaften Beschaffenheit des Gutes entstehen, wie z. B. Bruch oder Beschädigung von Marmorplatten, Glas, Porzellan, Spiegeln, Glühkörpern, Stuckrahmen, Beleuchtungskörpern, Lampenschirmen, Ofen und mechanischen Werken, es sei denn, dem Auftragnehmer wird ein Verschulden nachgewiesen.
- für Schäden, wie z. B. zu große Belastung der Möbel, Lösen von Verleimungen, Rissig- oder Blindwerden der Politur, Oxydation, innerer Verderb, Lecken oder Auslaufen sowie Witterungseinflüsse.
- für Schäden an Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren jeder Art, Dokumenten und Urkunden,
- für Funktionsschäden an Elektrogeräten, wie z. B. Waschmaschinen, Rundfunk-, Fernseh-, EDV- oder ähnlich empfindlichen Geräten;
- für Schäden an Pflanzen
- für Schäden, die durch explosive, feuergefährliche, strahlende, selbstentzündliche, giftige, ätzende Stoffe, durch Öle, Fette sowie Tiere entstehen;
- für Beschädigung der Güter während des Be- oder Entladens, Ab- und Aufseilens, wenn ihre Größe oder Schwere den Raumverhältnissen an der Be- oder Entladestelle

nicht entspricht, der Auftragnehmer den Auftraggeber oder Empfänger vorher darauf hingewiesen und der Auftraggeber auf der Durchführung der Leistung bestanden hat.

- für Beschädigung der Wände, Fenster, Böden und Stiegegeländer, wenn die Größe und Schwere der zu transportierenden Güter den Raumverhältnissen nicht entsprechen;
- für Verzögerungen, Schäden und Verluste, die durch nicht rechtzeitige Gestellung der Transportmittel hervorgerufen sind oder die sich aus unverschuldeten Verkehrszwischenfällen ergeben (z. B. Autopannen, Wegeverhältnisse);

Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, ist der Auftragnehmer lediglich mit Transport der übergebenen Güter beauftragt ausschließlich für hieraus resultierende Schäden. Zusätzliche Leistungen wie insbesondere die Verpackung, Verstauung, besondere Behandlungen, Verladung, Montage, Dokumentation/Inventarisierung etc. werden vom Auftragnehmer ausschließlich aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung erbracht. Bei der Übernahme der Güter überprüft der Auftragnehmer lediglich die äußere Beschaffenheit und sofern zumutbar, die Anzahl der Güter, aber nicht den Inhalt von Behältnissen oder verpackten Gütern. Der Auftragnehmer ist nicht dazu verpflichtet, den Inhalt, die Eigenschaften, Gewicht, Wert, Anzahl, Kennzeichnungen und die Verpackung der Güter zu überprüfen. Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und transportgerechten Verpackung des Gutes sowie die Anbringung der erforderlichen Kennzeichnungen und Sendungsinformationen betrifft ausschließlich den Auftraggeber.

## **6. Pfandrecht, Zurückbehaltung**

Der Auftragnehmer hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die ihm gegen den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Sachen. Sofern der Auftraggeber bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich den Eigentümer der Waren bekannt gibt, kann der Auftragnehmer davon ausgehen, dass die Güter im Eigentum des Auftraggebers stehen.

Der Auftraggeber ist in keinem Fall berechtigt, Entgeltkürzungen vorzunehmen oder mit Gegenforderungen gegenüber Ansprüchen des Auftragnehmers aufzurechnen. Es gilt ausnahmslos ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot zu Gunsten des Auftragnehmers.

## **7. Versicherung, Wert des Gutes**

Zur Versicherung des Gutes ist der Auftragnehmer nur dann verpflichtet, sofern ein schriftlicher Auftrag unter Angabe des Versicherungswertes und der zu deckenden Gefahren vorliegt.

Der Auftragnehmer widerspricht ausdrücklich jeder Art von Wert- oder Interessendeklaration, insbesondere solche, die die vorgesehenen Haftungshöchstbeträge erhöhen können. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass durch jede Art der Bekanntgabe eines Auftragswertes, Warenwertes (etc.) - auf welche Art auch immer (in Rechnungen, Aufträgen, Lieferscheinen, Angeboten etc.) - In keinem Fall zu einer Vereinbarung einer Wert- oder Interessendeklaration führt, auch wenn kein ausdrücklicher Widerspruch des Auftragnehmers erfolgt. Eine Vereinbarung auf Erhöhung oder Verzicht von Haftungshöchstgrenzen, die in vertraglichen Bedingungen oder in internationalen Übereinkommen festgelegt sind, ist nicht möglich.

## **8. Be- und Ablieferfristen**

Lade- und Ablieferfristen sowie Lieferfristen sind unverbindlich, solange sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindliche Lieferfristen vereinbart werden. Diese ausdrücklich vereinbarten Lieferfristen können nur schriftlich geändert werden.

Wird eine vereinbarte Lade- oder Ablieferfrist überschritten oder der Beginn oder die Durchführung der Beförderung durch Umstände, die sich außerhalb der Einflussphäre des Auftragnehmers befinden verzögert, so hat der Auftraggeber den Offertes Auftragnehmers vereinbarten Stundensatz und bei Fehlen eines solchen den ortsüblichen Stundensatz zu zahlen und dem Auftragnehmer den aus der Verzögerung erwachsenen Schaden vollständig zu ersetzen.

## **9. Meldung von Schadensfällen**

Äußerlich erkennbare Schäden sind sofort bei Ablieferung, äußerlich nicht erkennbare Schäden unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch binnen sieben Tagen gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich geltend zu machen.

Wird die Schadensmeldung unterlassen, verliert der Auftraggeber Anspruch auf Gewährleistung, Schadenersatz, und Irrtum und tritt die Beweisvermutung ein, dass die Güter schadenfrei abgeliefert wurden.



## **10. Besondere Bestimmungen für Lagerleistungen**

Wird der Auftragnehmer gesondert mit Lagerleistungen beauftragt oder kommt es auch ohne gesonderten Auftrag zu einer Einladung der Güter oder einer transportbedingten Zwischenlagerung, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

Das Lagerentgelt kann auch während der Vertragslaufzeit jederzeit vom Auftragnehmer einseitig angepasst werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die Kosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder anderer, zur Leistungserbringung notwendiger Kosten, wie Materialien, Finanzierung, Fremdarbeiten, Energie, Treibstoffkosten, Mautkosten, Transportkosten verändern.

Ist der Lagervertrag auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet dieser mit deren Ablauf. Ist der Lagervertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann er von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 48 Stunden schriftlich aufgekündigt werden. Darüber hinaus kann der Lagervertrag vorzeitig aus wichtigen Gründen fristlos aufgelöst werden. Dies gilt insbesondere, wenn wichtige Gründe zur Auflösung vorliegen oder wesentliche Bestimmungen dieser AGB verletzt werden. Kommt der Auftraggeber nach erfolgter Kündigung der Aufforderung, die eingelagerte Ware abzuholen innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, hat der Auftragnehmer das Recht, das Lagergut – unter vorheriger Androhung sowie Setzung einer angemessenen Frist von 14 Tagen – freihändig zu verkaufen.

Die Verpackung muss so beschaffen sein, dass die Ware über Jahre ordnungsgemäß verpackt ist.

Verbleibt eine Ware länger als vereinbart im Lager, ist der Auftragnehmer nicht dazu verpflichtet die Ware nachzuverpacken – in so einem Fall muss der Kunde entweder die Umverpackung beauftragen, oder selbst für eine entsprechend Verpackung sorgen

Der Auftragnehmer haftet nicht für Rost, Mäuse-, Ratten- und Mottenschäden, Holzwurm, Schimmel.

Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, ist der Auftragnehmer lediglich zur Einlagerung der übergebenen Güter beauftragt. Zusätzliche Leistungen wie insbesondere die Umverpackung, Transport, besondere Behandlungen, Dokumentation/Inventarisierung etc. werden vom Auftragnehmer ausschließlich nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung erbracht. Bei der Übernahme der Güter zur

Lagerung überprüft der Auftragnehmer lediglich die äußere Beschaffenheit und sofern zumutbar, die Anzahl der Packstücke, aber nicht den Inhalt von Behältnissen oder verpackten Gütern. Der Auftragnehmer ist nicht dazu verpflichtet, den Inhalt, die Eigenschaften, Gewicht, Wert, Anzahl, Kennzeichnungen und die Verpackung der Güter zu überprüfen. Die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und lagergerechten Verpackung des Gutes sowie die Anbringung der erforderlichen Kennzeichnungen und Sendungsinformationen (Adressen) betrifft ausschließlich den Auftraggeber.

Der Auftraggeber hat im Vorfeld der Lagerung eine Inventarisierung durchzuführen und die Inventarliste an den Auftragnehmer zu übermitteln. Erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber keine entsprechende Inventarliste, die vom Auftragnehmer nur über schriftlichen Auftrag des Auftraggebers zu überprüfen und hinsichtlich der Richtigkeit zu bestätigen ist, so ist eine Haftung des Auftragnehmers insbesondere für Unvollständigkeit, Verlust und Beschädigung, außer bei krasser grober Fahrlässigkeit, gänzlich ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer überprüft bei Einlagerung der Ware lediglich oberflächlich deren äußere Beschaffenheit und sofern im Vorfeld vom Auftraggeber bekannt gegeben, die Stückzahl der Packstücke. Eine Verwiegung der Ware bei Ein- und Auslagerung findet nur statt, wenn dies vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt wird, für eine amtliche zur Behandlung notwendig ist oder dies dem Auftragnehmer aus anderen Gründen als erforderlich erscheint. Wird eine solche Verwiegung vom Auftraggeber verlangt, so wird für die Verwiegung ein entsprechender Zuschlag seitens des Auftragnehmers verrechnet. Bei Einlagerung der Ware stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Lagerschein aus, der mit Unterzeichnung für beide Parteien verbindlich wird. Der Lagerschein hat keinen Wertpapiercharakter, er ist daher weder beleihbar, verpfändbar noch übertragbar.

Der Auftragnehmer ist vorbehaltlich einer speziellen vertraglichen Vereinbarung nicht verpflichtet, aber berechtigt, für Rechnung des Auftraggebers Frachtgebühren, Zölle, Steuern, etc. zu bezahlen. Der Auftragnehmer darf sich dabei auf die Angaben des Auftraggebers verlassen. Dieser haftet für alle Folgen einer unrichtigen Deklaration, einschließlich Steuern, Zölle und Strafen. Der Auftraggeber hat die vom Auftragnehmer ausgelegten Beträge nebst Verzugszinsen und einer Bearbeitungsgebühr iHv EUR 50,- unverzüglich zu vergüten.

Von Forderungen oder Nachforderungen (welcher Art auch immer) z.B. für Frachten, Lagerkosten, Zölle, Steuern und sonstige Abgaben, die an den Auftragnehmer, insbesondere als Verfügungsberechtigten/Lagerhalter oder als Besitzer fremden Gutes gestellt werden, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer über Aufforderung sofort zu befreien. Andernfalls ist der Auftragnehmer berechtigt, die zu ihrer Sicherung oder Befreiung ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen, nötigenfalls, sofern die Sachlage es rechtfertigt, auch durch Vernichtung des Gutes.

Der Auslagerungsauftrag durch den Auftraggeber muss schriftlich erfolgen und hat folgende Angaben zu enthalten: Lagernummer, Anzahl, Art der Verpackung, Inhalt, Wert, Empfänger, Art der Übergabe sowie allenfalls ein separater Auftrag für den Transport, Anweisungen über allfällige Prüfungen der Ware. Verfügungsberechtigter über die Ware ist grundsätzlich der Auftraggeber, auf dessen Name die Ware eingelagert wurde. Darüberhinaus gilt der Überbringer des Lagerscheins als legitimiert, die Ware auszulagern. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine zusätzliche Legitimation zu verlangen oder die Ware ohne Vorweisung des Lagerscheins auszuhändigen, wenn der Nachweis einer Verfügungsberechtigung auf andere Weise erbracht wird.

Ein Abhandenkommen des Lagerscheins ist dem Auftragnehmer unverzüglich zwecks Ausstellung eines Duplikats und Ungültigkeitserklärung des ersten Lagerscheins zu melden. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, auch nur eine teilweise Auslagerung der eingelagerten Ware vorzunehmen, bevor nicht sämtliche Forderungen des Auftragnehmers aus dem Lagervertrag oder weiteren Verträgen zwischen den Parteien beglichen sind. Werden einzelne Stücke herausverlangt, wird der zusätzliche Aufwand, insbesondere Umstellen der Ware, Öffnen der Behälter und allfällige andere Behandlungen, separat in Rechnung gestellt.

Die vollständige Aufhebung der Lagerung kann nur gegen Rückgabe des Lagerscheins erfolgen. Die Auslagerung wird dem Auftraggeber schriftlich bestätigt. Für die Auslagerung können keine wirksamen Fristen vereinbart werden. Die Übertragung des Eigentums (ganz oder teilweise) an Dritte ist dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen. Solch einem Fall wird an den neuen Eigentümer ein neuer Lagerschein ausgestellt. Bis zu dem Zeitpunkt, in dem ein neuer Lagerschein ausgestellt wurde, bleibt der Auftraggeber gegenüber dem

Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet und wird dieser weiterhin als Eigentümer und Verfügungsberechtigter angesehen.

Die Lagerung erfolgt in betriebseigenen oder fremden Lagerräumen. Lagert der Auftragnehmer nicht im eigenen Lager ein, so hat er den Lagerort – über Anfrage – dem Auftraggeber schriftlich bekannt zu geben.

Eine Verpflichtung des Auftragnehmers zur Sicherung oder Überwachung von Lagerräumen besteht nur insoweit, als die Sicherung und Überwachung unter Berücksichtigung aller Umstände geboten und ortsüblich ist.

Dem Auftraggeber steht es frei, die Lagerräume zu besichtigen oder besichtigen zu lassen. Einwände oder Beanstandungen gegen die Unterbringung des Gutes oder gegen die Wahl des Lagerraumes muss er unverzüglich vorbringen. Macht er vom Besichtigungsrecht keinen Gebrauch, so begibt er sich aller Einwände gegen die Art und Weise der Unterbringung, soweit die Wahl des Lagerraumes und die Unterbringung unter Wahrung der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters erfolgt sind.

Der Zutritt zum Lager ist dem Auftraggeber oder seinem Beauftragten nur während der Geschäftsstunden in Begleitung des Auftragnehmers oder berufener Angestellter erlaubt, wenn der Besuch mindestens drei Tage vorher angemeldet ist und der Lagerschein vorgelegt wird.

Nimmt der Auftraggeber irgendwelche Handlungen mit dem Gut vor, so hat er danach den Auftragnehmer das Gut aufs Neue zu übergeben und erforderlichenfalls Zahl, Art und Beschaffenheit des Gutes gemeinsam mit dem Auftragnehmer festzustellen. Andernfalls ist jede Haftung des Auftragnehmers für später festgestellte Schäden, die den Umständen nach durch den Eingriff des Auftraggebers verursacht sein können, ausgeschlossen. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Handlungen, die der Auftraggeber mit dessen Lagergut vornehmen will, durch seine Angestellten ausführen zu lassen. Die durch die Besichtigung oder Heraussuchung entstehenden Kosten sind nach dem im Geschäft des Auftragnehmers geltenden Tarif oder in Ermangelung dessen nach ortsüblichen Preisen zu bezahlen.

Ist der Auftraggeber in Zahlungsverzug und wird das vereinbarte Entgelt auch nicht innerhalb der vom Auftragnehmer gesetzten Nachfrist beglichen, kann der Auftragnehmer nach erfolgter Verkaufsandrohung die in seinem Besitz befindlichen Objekte, Güter und Werte ohne weitere Förmlichkeiten zur Befriedigung der Forderung verkaufen. Der formlose Verkauf kann auch dann erfolgen, wenn sich der Auftraggeber trotz durchgeführter Nachforschungen nicht ermitteln lässt. Für einen allfälligen ungedeckten Saldo bleibt der Auftraggeber haftbar, ein Mehrerlös wird sofern er nicht dem Einlagerer zugestellt werden kann, als unverzinsliches Guthaben stehen gelassen. Güter die wertlos sind oder binnen eines Monats nicht verkauft werden können, dürfen auf Kosten des Auftraggebers entsorgt werden.

Für den Pfand- oder Selbsthilfe-Verkauf kann vom Auftragnehmer in allen Fällen eine Verkaufsprovision von 10% des Bruttoerlöses berechnen.

#### **11. Verjährung**

Alle Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, verjähren binnen sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnis des Berechtigten von dem Anspruch, spätestens jedoch mit der Ablieferung des Gutes.

#### **12. Gerichtsstand**

Sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien unterliegen österreichischem Recht mit Ausschluss der Bestimmungen des IPR. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien, einschließlich von Streitigkeiten über den wirksamen Bestand eines zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages, wird die Zuständigkeit des sachlich jeweils in Betracht kommenden Gerichtes für A- 6811 Göfis vereinbart.

#### **13. Zusatz für Konsumenten**

Handelt es sich beim Auftraggeber um einen Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so wird zusätzlich Folgendes vereinbart bzw. vom Konsumenten bestätigt:

- Ich bestätige gemäß § 6 Abs. 1 Z. 2 KSchG besonders darauf hingewiesen worden zu sein, dass ich bei der Ablieferung/Auslagerung äußerlich erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich und äußerlich nicht erkennbare Mängel spätestens binnen 7

Tagen schriftlich beim Auftragnehmer zu reklamieren habe. Ich bestätige besonders darauf hingewiesen worden zu sein, dass mich gemäß dieser Vereinbarung, sofern die Ware vorbehaltlos bei der Ablieferung/Auslagerung übernommen wird, die Beweislast für das Vorliegen allfälliger Schäden und Verluste trifft. Darüber hinaus trifft mich die Beweislast dafür, dass der Schaden oder Verlust im Obhutszeitraum des Auftragnehmers eingetreten ist.

- Ich bestätige besonders darauf hingewiesen worden zu sein, dass der Auftragnehmer wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die diesem gegen mich zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Sachen hat und zur Befriedigung von fälligen Forderungen sowie beim Vorliegen von Zahlungsverzug ein Recht auf Verkauf der Güter zur Befriedigung der Forderung hat.
  
- Ich bestätige, dass ich besonders darauf hingewiesen wurde, dass die Haftung des Auftragnehmers gemäß Punkt 5 insbesondere wie folgt beschränkt ist:
  - Verluste und Beschädigungen: € 1.090,09 pro Möbelmeter höchstens jedoch 5.000,- EUR pro Auftrag
  
  - Sofern es sich nicht um Umzugsgut bzw. Möbel handelt: bei Schäden und Verlusten mit 2 Sonderziehungsrechten des Internationalen Währungsfonds pro Kilogramm des beschädigten oder in Verlust geratenen Gutes, höchstens jedoch € 5.000,- pro Auftrag
  
  - Verspätungsschäden zB auf Grund Ladefristüberschreitungen, Lieferfristüberschreitungen: in Höhe des vereinbarten Auftragsentgelts
  
  - Sonstige Schäden: € 5.000,- pro Auftrag

Ich bestätige ausdrücklich über diese Haftungsbeschränkungen unterrichtet worden zu sein, dass diese im Einzelnen ausgehandelt wurden und bestätige hiermit deren Bestandteil dieser Vereinbarung.

Da die Haftung des Auftragnehmers beschränkt ist, empfiehlt der Auftragnehmer die Eindeckung einer Versicherung.

Ich werde eine entsprechende Versicherung abschließen.

Ich bestätige, dass keine Versicherung benötigt wird.

Ich bestätige die Bedingungen des Auftragnehmers vollinhaltlich gelesen und verstanden zu haben und akzeptiere die Einbeziehung dieser Bedingungen in das Vertragsverhältnis.

---

Unterschrift Konsument